Bericht

Des

Finang- und Budgefausschulles

über

die **Jorlage** der Staatsregierung (461 der Beilagen), über die Konsulargebühren.

Während des Bestandes der österreichisch-ungarischen Monarchie bildete, das Konsularwesen eine Österreich und Ungarn gemeinsam betreffende Angelegenheit. Bon den Amtshandlungen der ehemaligen f. und k. Konsularämter wurden nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Kr. 40, und des durch dieses Gesetz eingeführten ausgemeinen Konsulargebührentarises besondere Gebühren (Konsulargebühren) als eine gemeinsame Einnahme für Kechnung des früheren Ministeriums des Außern eingehoben.

Die Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie hat die Notwendigkeit mit sich gebracht,

das Konfularwesen neu zu gestalten und dabei völlig neue Wege zu gehen.

Die Staatsregierung halt es schon aus sinanziellen Gründen für richtig, von dieser Möglichkeit nunmehr Gebrauch zu machen. Die Konsulargebühren sind schon vor dem Kriege hinter den für analoge Umtshandlungen der inländischen Behörden zurückblieben. Dieses Mißverhältnis wurde dadurch noch wesentlich verschärft, daß seit Kriegsbeginn fast auf allen Gebieten des Abgabenwesens sehr ausgiedige Erhöhungen eingeführt wurden, während der Konsulargebührentarif unverändert in Kraft blieb. Dieser Umstand allein würde es rechtsertigen, den Konsulargebührentarif, der vorläusig auch von den Konsularämtern der Republik Österreich angewendet wird, namhaft zu erhöhen.

Dazu kommt noch die Entwerkung unserer Währung, die es im allgemeinen als unerläßlich

ericheinen läßt, die Abgaben dem gesunkenen Geldwert entsprechend zu erhöhen.

Diese Umstände im Insammenhange mit der Tatsache, daß die Gebührensätze des Konsulargebührentarises auch in anderen Belangen veraltet sind, würde eine durchgreisende Anderung der Konsulargebührentarise erfordern. Davon soll vorläusig Abstand genommen werden, bis sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse gesestigt haben.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, sieht der vorliegende Entwurf die Einhebung der Konsulargebühren im allgemeinen nach Maßgabe des durch das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Rr. 40, sestgesetzen allgemeinen Konsulargebührentarises vor, der vorläusig nur insoweit abgeändert

werden foll, als dies zur Erreichung der beiden angedeuteten Zwecke erforderlich ift.

Die Höhe der Zuschläge wird in der Borlage der Staatsregierung für die Konsularämter in Europa mit 100 Prozent, für die Konsularämter in den außereuropäischen Ländern mit 300 Prozent der disherigen Gebührensähe vorgeschlagen. Hür diese Unterscheidung war die Erwägung maßgebend, daß zu den sesten Gebühren für die Amtshandlungen der Konsularämter in den meisten außereuropäischen Ländern schon disher ein 50prozentiger Zuschlag eingehoben wurde, und daß weiters die Kosten der Erhaltung der außereuropäischen Konsularämter im allgemeinen wesentlich höher sind als jene der

1

2

übrigen Konsularämter. Das Ausmaß der Erhöhung gründet sich auf die vor dem Krieg und während

der Kriegszeit gefammelten Erfahrungen.

Soll die Erhöhung auch praktisch voll zur Gelkung kommen, so ist es unerlästlich, daß die zum weitans überwiegenden Teil im Auslande zu entrichtenden Konsulargebühren, soweit sie nicht in Prozenten des Wertes sestgesetzt sind, auf eine von Kursschwankungen unabhängige seste Basis von internationalem Werte, das ist auf die Goldbasis gestellt werden. In diesem Sinne ist im Entwurs enthalten, daß die nicht in Prozenten des Wertes sestgesetzen Gebühren des Konsulargebührentarises in Goldkronen zu verstehen sein sollen. Hinschlich der Prozentualgebühren entfällt nach der Natur der Sache die Notwendigkeit einer derartigen Bestimmung, da dei diesen Gebühren die Höhe der Gebührenansorderung im einzelnen Falle durch die Höhe der Bemessungsgrundlage und durch die Währung, in der diese ausgedrückt ist, bedingt ist.

Die Bemessung und Entrichtung der Prozentualgebühren wird daher in der Regel in der Währung ersolgen, in der im einzelnen Falls die Bemessungsgrundlage ausgedrückt erscheint. Anders verhält es sich bei den nicht in Prozenten des Wertes sestgesetzten Konsulargebühren, die mit Rücklicht auf die Bestimmung des § 1, lit. a, des Entwurfes im allgemeinen grundsählich in Goldkronen anzusordern (zu bemessen) sind. Die Entrichtung dieser Gebühren soll in der Währung des betreffenden Auslandsstaates ersolgen, wobei — sosen nicht effektiv in Gold gezahlt wird — für die Umrechnung in die Landeswährung ein periodisch auf Grund der Wechselkurse auf Länder, deren

Bahrung als intalt gilt, festzusetender Umrechnungsfurs maggebend fein foll.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Frage, in welcher Währung die Konsulargebühren zu bemessen und zu entrichten sind, nicht ein für allemal und einheitlich für alle Arten von Konsulargebühren gelöst werden kann, weshalb es sich empsichtt, diese Frage sowie die näheren Bestimmungen über die Umrechnung in fremde Landeswährungen durch Vollzugsanweisung zu regeln, wobei die oben

ausgeführten Gefichtspunkte als Richtschnur zu bienen haben werden.

Die Verwirklichung der vorangesührten Grundsätze über die Entrichtung der auf Gold basierten Konsulargebühren wird allerdings gegenwärtig mit Rücksicht auf die große Spannung, die zwischen dem Goldwert und dem Werte des Kapiergesdes der meisten Staaten besteht, die automatische Folge haben, daß dadurch neben der erwähnten Gebührenerhöhung durch Zuschläge, eine weitere dermalen sehr empsindliche Erhöhung dieser Konsulargebühren eintreten wird, doch wird diese sediglich in den valutarischen Verhältnissen begründete und unvermeidliche Erhöhung in denjenigen Ländern, deren Währung eine intakte Goldwährung ist, nicht fühlbar werden und in den übrigen Ländern mit dem voraussichtslichen allmählichen Steigen des Vertes ihres Papiergesdes nach und nach an Bedeutung verlieren.

Ms Wirksamkeitsbauer des vorgeschlagenen Gesetzes ist ein Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen. Innerhalb dieses Zeitraumes dürften sich die sur das Konsularwesen der Republik Öfterreich maßgebenden Verhältnisse so weit geklärt haben, daß die Staatsregierung in der Lage sein wird, die

sustematische Renordnung der Konsulargebühren in die Wege zu leiten.

Was den fin anziellen Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen anlangt, so ift nur eine beiläufige Schätzung möglich, da jeglicher Anhaltspunkt für die Beurteilung des Konfularwesens sehlt. Es kann immerhin angenommen werden, daß der aus den vorgeschlagenen Maßnahmen zu gewärtigende jährlichen Mehrertrag mit einigen Millionen Kronen zu veranschlagen ist.

Bei Beurteilung der sinanziellen Tragweite des beantragten Gesetzes darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß dieses Geset, wenn auch nur in bescheibenem Maße, die Beschaffung fremder

Valuta ermöglicht.

In den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist noch zu bemerken:

3u § 1.

Der allgemeine Konsulargebührentarif ist der Amtstätigkeit der bestandenen k. u. k. österreichischungarischen Konsularämter angepaßt und enthält daher eine Reihe von Bestimmungen, die den staatsrechtlichen Berhältnissen der Republik Österreich nicht mehr entsprechen; so ist zum Beispiel die im
allgemeinen Konsulargebührentarise vorgesehene Gleichstellung der ungarischen Staatsangehörigen und der
österreichisch-ungarischen Schutzgenossen mit den österreichischen Staatsangehörigen derzeit nicht mehr am
Plat. Als Handhabe für die Außerkraftsetzung dieser und ähnlicher Bestimmungen des allgemeinen
Konsulargebührentarises soll die Bestimmung dienen, daß dieser Taris nur mit den aus den staatsrechtlichen Verhältnissen der Republik Österreich sich ergebenden Einschränkungen angewendet werden soll.

Im Sinne der Anmerkung zur II. und III. Abteilung des allgemeinen Konsulargebührentarises wurde bisher bei den Konsularämtern in einigen überseeischen Ländern zu den in der II. Abteilung des Tarises vorgesehenen siren Konsulargebühren und zu den in der III. Abteilung sesten

(bei Dienstreisen in Parteisachen) ein 50prozentiger Zuschlag eingehoben; die prozentuellen Gebühren waren von diesem Zuschlage befreit. Durch die Bestimmung des § 1, lit. d, des vorliegenden Entwurses soll die bezogene Anmerkung ausgehoben und durch die Anordnung ersett werden, daß nunmehr alle Konsularämter zu sämtlichen in der II. Abteilung des Tarises sestgesetten Gebühren, also auch zu den Prozentualgebühren, sowie zu den Taggeldern (bei Dienstreisen in Barteisachen) einen Zuschlag einzuheben haben, dessen höhe hinsichtlich der Konsularämter in Europa mit 100 Prozent, hinsichtlich der übrigen Konsularämter mit 300 Prozent des tarismäßigen Ausmaßes vorgesehen wird. Durch die Anordnung dieses Juschlages werden die vom Zuschlage getrossenen Konsulargebühren in Europa durchwegs verdoppelt, in den außereuropäischen Ländern im allgemeinen auf das Viersache, soweit sie aber schon dem bisherigen Soprozentigen Zuschlag unterworsen waren, ungefähr auf das Dreisache ihres dermaligen Ausmaßes erhöht. Diese Erhöhungen können schon mit Küchsicht darauf, daß der Prozentsah der allgemeinen Preissteigerung im Durchschnitte — und zwar auch in den Auslandsstaaten — ein wesentlich höherer ist, wohl nicht als übermäßig bezeichnet werden.

In den Bosten 42, 43, 44, 48 und 49 des allgemeinen Gebührentarifes find die Gebührenfage für die dort angeführten konsularischen Amtshandlungen für "Bemittelte" und für "Minderbemittelte" mit einem verschiedenen Ausmaße festgesest, und zwar für Minderbemittelte wesentlich niedriger als für Bemittelte, mahrend ber in Bost 45 vorgesehenen Gebühr die Minderbemittelten überhaupt nicht unterliegen; hierbei find als "Minderbemittelte" im Sinne der Anmerkung zu ben erwähnten Tarifposten lediglich die "Taglöhner, das gewerbliche Hilfspersonal und sonstige Arbeiter, ferner Dienstboten und Schiffsleute" anzusehen. Run ist aber die Abgrenzung des Begriffes "Minderbemittelte" nicht unverrückbar feststehend, sondern außerst schwankend und von den jeweiligen Berhältniffen der Birtschaftsführung abhängig. Dies gilt in besonderem Maße von der heutigen Zeit, in der den Begriffen "Bemittelte" und "Minderbemittelte" eine ganz andere Bedeutung zukommt, als zur Zeit der Einführung des allgemeinen Konsulargebührentarises. Der Kreis der Minderbemittelten wird daher heute wesentlich weiter zu ziehen sein, als dies in der Anmerkung zu den angeführten Tarifposten der Fall ist; insbesondere werden auch gewisse Lategorien von Festangestellten zu den Minder= bemittelten zu rechnen sein. Die Beantwortung der Frage, welche Personen jeweils bei Anwendung des Konsulargebührentarises als Minderbemittelte anzusehen sein werden, soll nach Ansicht der Staatsregierung nicht durch das Gesetz, sondern im Wege einer Vollzugsanweisung erfolgen, um auf diese Beise ber jeweiligen wirtschaftlichen Lage ohne Juanspruchnahme ber Legislative Rechmung tragen zu fonnen (§ 1, lit. b, des Entwurfes).

3u § 2.

Die Konsulargebühren haben grundsätzlich eine Einnahme des Staatsschatzes zu bilden, nur hinsichtlich der Konsularämter, die nicht von einem Berufsbeamten geleitet sind (Honorarkonsulate), sind Ausnahmen von dieser Regel vorgesehen. Bisher wurden den Honorarkonsulen die Einnahmen aus allen sür ihre Amtshandlungen entfallenden Konsulargebühren, mit Ausnahme der Nachlaßgebühren, überlassen (§ 2 des Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40). In Hinkunst sollen alle in Brozenten des Wertes sestgesetzten Konsulargebühren, auch soweit sie Amtshandlungen von Honorarkonsulen betressen, unter allen Umständen dem Staatsschatze zusließen und den Honorarkonsulukediglich die Einnahmen aus den für ihre Ausschandlungen eingehobenen sesten Konsulargebühren zukommen, insoweit nicht etwa durch Vollzugsanweizung etwas anderes bestimmt werden sollte; die Entsicheidung in diesem letzteren Belange wird von der künstigen Entwicklung des österreichischen Konsularwesens abhängig sein.

Bu ben §§ 3 bis 7.

Die Bestimmungen über die Zahlungspflicht (§ 3), über die sachliche Haftung (§ 4), über die Anfechtung (§ 5), und über die nachteiligen Folgen von Gebührenverfürzungen (§ 6), sind sinngemäß den verwandten Bestimmungen des Konsulargebührengesetes vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Ar. 40, und der hierzu erlassenen Durchsührungsverordnung vom 17. März 1902, R. G. Bl. Ar. 68, nachgebildet und bieten keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen.

Die große Manigfaltigkeit der für die Veranlagung und Entrichtung der Konsulargebühren in Betracht kommenden Berhältnisse ließ es nicht als zweckmäßig erscheinen, die bezüglichen näheren Bestimmungen in den Gesehentwurf aufzunehmen, weshalb die Regelung der betreffenden Fragen im Bege der Vollzugsanweisung ersolgen soll (§ 7).

479 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Bu § 8.

Die Bestimmung des § 8 des Entwurfes hat ihren Grund in dem Umstande, daß die Konsulargebühren, die vor dem Zusammenbruch eine gemeinsame Einnahme der Monarchie bildeten, nunmehr im allgemeinen dem Staatsschaße der Republik Österreich zuzustließen haben und daher als neues Glied des österreichischen Gebührensystems diesem Systeme tunlichst angepaßt werden mussen.

Die §§ 9, 10 und 11 bes Entwurfes bieten feinen Anlag zu besonderen Bemerkungen.

Bei det Beratung der Vorlage der Staatsregierung im Finanz- und Dudgetausschusse macht der Berichterstatter darauf ausmerksam, daß entsprechend den Bestimmungen des Artisels IV, Absap 2, des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, K. G. Bl. Nr. 500, eine Einschaltung in den § 1 notwendig erscheint. Es handelt sich hier um das Versahren, das zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den österreichischen und ungarischen Arbeiter-Unsallversicherungsanstalten einerseits und den versicherungspsschichtigen Betriebsunternehmern oder den Versicherten andrerseits ersorderlich ist, einschließlich der Urfunden und Beglaubigungen. Er beautragt daher, im Eingang des § 1, zweiter Sat, zwischen den Worten "Dieser Taris ist" und "mit den aus den staatsrechtlichen Verhältnissen". nachstehenden Sat einzuschalten: "in der durch die Bestimmung des Artisels IV, Absap 2, des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 500, ergänzten Fassung".

Ferner beantragt der Berichterstatter in den § 10 als Absatz 1 folgende Bestimmung einzuschalten: "Soweit in § 1 dieses Gesetze nichts anderes verfügt wird, ist das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Ar. 40, aufgehoben."

Schließlich beantragt der Berichterstatter, aus technischen Gründen den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes um einen Monat hinauszuschieben, so daß der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes am 1. Jänner 1920 eintritt und das Gesetz bis zum 31. Dezember 1921 in Wirksamkeit bleibt.

Diese Anträge des Berichterstatters werden vom Finanz- und Budgetausschusse einhellig angenommen.

Der Finang= und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

"Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesehentwurfe mit den vom Finanz- und Budgetausschusse vorgenommenen Anderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 19. November 1919.

Dr. Richard Weiskirchner,

Schiegl,

Berichterstatter.

Gelep

vom 1919

über

die Konsulargebühren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Hurtshandlungen der Konsularämter sind Gebühren (Konsulargebühren) nach dem durch das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, sestgesetzten allgemeinen Konsulargebührentarise zur entrichten. Dieser Taris ist in der durch die Bestimmung des Artisels IV, Absatz, des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 500, ergänzten Fassung mit dem ans den staatserechtlichen Verhältnissen der Republik Österreich sich ergebenden Einschränkungen und mit solgenden Abweichungen anzuwenden:

- a) Die nicht in Prozenten des Wertes festgesetzten Gebühren des allgemeinen Konsulargebührentarises sind in Goldkronen zu verstehen. Insoweit diese Konsulargebühren nicht in Gold entrichtet werden, ist die Umrechnung der betreffenden Zahlungsmittel nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Bestimmungen vorzunehmen.
- b) Die Anmerkung zur II. und III. Abteilung des allgemeinen Konsulargebührentarises hat zu lauten:

Die Konsularämter haben für die unter die II. Abteilung des allgemeinen Konsulargebührentarises fallenden Amtshandlungen zu den Gebührensähen dieses Tarises einen Zuichlag einzuheben; die Angestellten der Konsularämter sind berechtigt, dei Dienstreisen in Varteisachen die Taggelder mit einem Zuschlage

- zu dem tarijmäßigen Ausmaß aufzurechnen. Dieser Zuschlag zu den Konsulargebühren und Zaggeldern beträgt für Konsularämter in Europa das Sinsache, für die übrigen Konsularämter das Dreisache des tarismäßigen Sabes.
- c) Die Staatsregierung ift ermächtigt, durch Bollzugsanweisung nach Maßgabe der jeweiligen wirtschaftlichen Berhältnisse festzusehen, welche Personen bei Anwendung des allgemeinen Konsulargebührentarises als Minderbemittelte anzusehen sind.

§ 2.

- (1) Die Konsulargebühren sind durch das Konsularamt, das die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, zu bemessen und mit der im Absate 2 sestgesetzen Ausnahme für Rechnung des Staatsschaftes einzuheben.
- (2) Bei Konsularämtern, die nicht von einem Berufsbeamten geseitet sind, werden die nicht in Prozenten des Wertes sestgesetzten Konsulargebühren für Rechnung des Amtsvorstandes eingehoben, soweit nicht durch Vollzugsanweisung etwas anderes bestimmt wird.

§ 3.

- (1) Die Verpstichtung zur Entrichtung der Konjulargebühren obliegt demjenigen, der die gebührenpflichtige Amtshandlung in Anspruch nimmt, und
 bei den von Amts wegen eingeleiteten Amtshandlungen demjenigen, in dessen Angelegenheit die Amtshandlung erfolgt; trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Konsulargebühr zwei oder mehrere Bersonen, so sind sie zur ungeteilten Hand zur Zahlung der Konsulargebühr verpstichtet.
- (2) Die Konsulargebühren, die sich auf den Schiffahrtsbetrieb beziehen, sind zunächst beim Schiffer einzuheben.

§ 4.

Bon den in der II. Abteilung des allgemeinen Konfulargebührentarifes vorgesehenen Konfulargebühren die Gebühren nach Post 4 auf den inventierten oder geschätzten Vermögensgegenständen, die Gebühren nach Post 5 auf dem durch die Feilbictung eingegangenen Vetrage, die Gebühren nach Post 9, lit. d., auf dem verwahrten Gegenstande und die Gebühren nach Post 10 auf dem Nachlaßvermögen. Diese Gebühren gehen hinssichtlich der für sie sachlich haftenden Vermögensschaften allen aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Forderungen vor.

§ 5.

(1) Über Refurse gegen Versügungen der Konsplaramter, die sich auf Konsulargebühren beziehen, entscheidet das Staatsamt für Äußeres im Sinspernehmen mit dem Staatsamte für Tingeres im Sinsperier und letzter Instanz. Die Resurse unterliegen seiner Gebühr und sind beim Konsularamte, gegen dessen Versügung der "Resurs erhoben wird, in der Fallfrist von 30 Tagen, vom Tage der Bekanntzgabe der betreffenden Versügung an die Partei gerechnet, einzubringen. Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Kostenlauses nicht zu zählen.

Wird die Befreiung von der Konsulargebühr oder die Bemessung einer niedrigeren als der vorsichriftsmäßigen Gebühr erschlichen, so ist das Zweisfache des vorgeschriebenen Gebührenbetrages einzusheben. Als Erschleichung ist es anzusehen, wenn ein Gegenstand, nach dessem Werte die Konsulargebühr zu bemessen ist, oder ein Teil davon wissentsich verheimlicht wird, oder wenn über diesen Wert oder sonstige Tatsachen, die auf die Gebührenpslicht oder auf die Höhe der zu entrichtenden Konsulargebühr von Einsluß sein können, wissentlich unsrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.

\$ 7.

Die Bestimmungen über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die in Prozenten des Wertes zu bemessenden Konsulargebühren, über Art und Zeit der Entrichtung der Konsulargebühren, serner die Bestimmungen über die Währung, in der die Konsulargebühren zu bemessen und zu entrichten sind sowie über die Umrechnung fremder Währungen bei Anwendung dieses Gesehes werden durch Vollzugsanweisung getroffen, soweit hierüber in diesem Geseh oder im allgemeinen Konsulargebührentarise feine Anordnungen getroffen sind.

§ 8.

Insoweit in diesem Gesetz und im allgemeinen Konsulargebührentarise nichts Abweichendes augeordnet wird, finden auf die Konsulargebühren die allgemeinen Borschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren Anwendung.

\$ 9.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, Bestimmungen zur Vermeidung von Unbilligkeiten, die sich in der Übergangszeit aus der Inkrastletzung dieses Gesetze ergeben können, durch Bollzugsanweisung zu treffen.

479 der Beilagen. — Konstituierende Rationalversammlung.

§ 10.

(1) Soweit im § 1 dieses Gesetzes nichts anderes verfügt wird, ist das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1920 in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 1921

in Wirksamkeit.

§ 11.

Mit dem Bollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Finanzen und für Üußeres im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Justiz und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Staatsbruderei. 1122319